

Geistliches Zentrum Abtei Varenseil – Buchungs- und Teilnahmebedingungen

Teilnahmebedingungen

für Exerzitien und Spirituelle Programme nach AVR

Dienstrechtliche Regelungen

Nach §10Abs.5 AVR¹ erhalten Mitarbeitende, die im Einverständnis mit dem Dienstgeber an Exerzitien teilnehmen, hierfür im Kalenderjahr bis zu drei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Dienstbezüge und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen. Das Einverständnis wird nach billigem Ermessen gemäß § 315 Abs.1 BGB² durch den jeweiligen Vorgesetzten gegeben. Die Verantwortung des Dienstgebers für die christliche Unternehmenskultur ist in das Ermessen miteinzubeziehen. Mitarbeitenden ist die Teilnahme an Veranstaltungen religiösen oder spirituellen Charakters in Varenseil oder vergleichbaren Orten grundsätzlich zu ermöglichen.

Genehmigungsverfahren

Die Teilnahme an Veranstaltungen mit religiösem oder spirituellem Charakter wird von Mitarbeitenden bei den dafür zuständigen Vorgesetzten schriftlich angefragt und ist nach AVR grundsätzlich zu genehmigen. Sollte die Teilnahme nach Ermessen der vorgesetzten Person im Ausnahmefall nicht möglich sein, ist eine Ablehnung der Genehmigung **nur unter Angaben von Gründen** möglich. Dabei ist sicherzustellen, dass betriebliche Gründe die Teilnahme tatsächlich unzumutbar machen. Die Gründe sind offenzulegen.

Das Referat CELS ist grundsätzlicher Ansprechpartner bei inhaltlichen Fragen rund um die Teilnahme an religiösen oder spirituellen Programmen im Geistlichen Zentrum Varenseil oder einem vergleichbaren Ort. Zu Fragen rund um die Anmeldungen und Logistik ist die Personalabteilung der Alexianer GmbH ansprechbar.

Kostenregelung

Die Teilnahme wird von den Geschäftsführungen der Alexianer ausdrücklich begrüßt. Bei Veranstaltungen mit religiösem oder spirituellem Charakter wird von den Teilnehmenden ein jährlich neu festzulegender Eigenanteil erhoben. Dieser Eigenanteil beträgt für das Jahr 2026 20 Euro pro Tag. Die darüberhinausgehenden Kosten für die Teilnahme einschließlich der Fahrtkosten werden von den dienstgebenden Regionen getragen.

¹ § 10 Arbeitsbefreiung

(5) „Der Mitarbeiter, der im Einverständnis mit dem Dienstgeber an Exerzitien teilnimmt, erhält hierfür im Kalenderjahr bis zu 3 Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Dienstbezüge (Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen.“

² § 315 Bestimmung der Leistung durch eine Partei

(1) Soll die Leistung durch einen der Vertragschließenden bestimmt werden, so ist im Zweifel anzunehmen, dass die Bestimmung nach billigem Ermessen zu treffen ist.